

Statuten des Vereins

Internationale Alexander Lernet-Holenia Gesellschaft

§ 1

Name, Sitz und Tätigkeitsbereich des Vereins

1. Der Verein führt den Namen „Internationale Alexander Lernet-Holenia Gesellschaft“.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Wien unter der Adresse 1010 Wien, Herrengasse 5.
3. Der Verein erstreckt seine Tätigkeit auf Österreich und andere Länder.
4. Die Errichtung von Zweigvereinen ist möglich.

§ 2

Zweck des Vereins

Die Internationale Alexander Lernet-Holenia Gesellschaft, deren Tätigkeit nicht auf Gewinn gerichtet ist, dient

- a) der Forschung über Werk und Leben Alexander Lernet-Holenias sowie ihm nahestehender Personen und Künstler sowie
- b) der Verbreitung und Veröffentlichung des Werkes des Dichters Alexander Lernet-Holenia.

§ 3

Tätigkeit zur Erreichung des Vereinszweckes und Aufbringung der finanziellen Mittel

1. Der Vereinszweck soll erreicht werden
 - a) durch Schaffung eines akademischen Netzwerkes unter Einbeziehung der Theater- und Filmwirtschaft, sowie der auf diesem Sektor maßgeblichen österreichischen und internationalen Persönlichkeiten und Institutionen;
 - b) durch Errichtung eines Alexander Lernet-Holenia Archivs, dem die Ergebnisse der Forschung, insbesondere sämtliche bekannte und ermittelte relevante Daten über Leben und Werk Alexander Lernet-Holenias zur Verfügung gestellt wird und das auch Bezugspersonen, Stichwortkatalog sowie Sekundärliteratur umfassen soll;
 - c) durch Errichtung einer Gedenkstätte für Alexander Lernet-Holenia bzw. die Förderung und Unterstützung der Errichtung einer solchen.
 - d) Zur Förderung der Forschung bzw. Koordination derselben sowie zur Unterrichtung der Öffentlichkeit über die Ergebnisse, ist es Ziel der Gesellschaft, internationale Konferenzen unter Einladung der auf diesem Sektor forschenden und tätigen Persönlichkeiten aus Literatur, Theater und Filmwirtschaft sowie von Vertretern der relevanten Kommunikationsmedien abzuhalten, sowie Publikationen zum Vereinszweck (§ 2) herauszugeben.

2. Finanzielle Mittel:

Beitrittsgebühren, Mitgliedsbeiträge, Erträge aus Veranstaltungen, Spenden und Subventionen, Vermächnisse und sonstige Zuwendungen.

Die Vereinsmittel dürfen nur zur Erfüllung der statutengemäßen Vereinszwecke verwendet werden.

§ 4

Mitgliedschaft

Mitglieder des Vereins können alle physischen und juristischen Personen werden.

Der Verein hat folgende Mitglieder:

1. ordentliche Mitglieder, das sind jene, die sich in der gesamten Vereinstätigkeit beteiligen und alle Rechte und Pflichten der Mitglieder innehaben;
2. außerordentliche Mitglieder, das sind solche, die sich nur an einzelnen Aktionen oder Veranstaltungen des Vereins beteiligen oder den Vereinszweck sonst fördern oder die Vereinstätigkeit oder einzelne Vereinsaktivitäten durch Zahlung erhöhter Mitgliedsbeiträge oder Spenden fördern;
3. Ehrenmitglieder, das sind Personen, die wegen ihrer besonderen Verdienste um den Verein oder um die Person und das Werk Alexander Lernet-Holenias durch Beschluss des Vereinsvorstandes zu solchen ernannt werden.

Über die Aufnahme von ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedern entscheidet der Vereinsvorstand. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden.

Vor der Konstituierung erfolgt die vorläufige Aufnahme von Mitgliedern durch das Proponentenkomitee. Die Mitgliedschaft wird erst anlässlich der Konstituierung des Vereins wirksam.

§ 5

Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet

durch freiwilligen Austritt, durch den Tod (oder den Verlust der Rechtspersönlichkeit einer juristischen Person) oder durch Ausschluss des Mitgliedes.

Der freiwillige Austritt muss dem Vorstand schriftlich mitgeteilt werden.

Der Ausschluss eines Mitgliedes aus dem Verein kann vom Vorstand wegen grober Verletzung der Mitgliedspflichten oder Schädigung der Vereinsinteressen oder wegen grob unehrenhaften Verhaltens in

der Öffentlichkeit verfügt werden, weiters, wenn das Mitglied trotz Mahnung länger als drei Monate mit der Zahlung zumindest eines Jahresmitgliedsbeitrages im Rückstand ist.

Der Ausschluss ist dem Betroffenen schriftlich mitzuteilen. Das betroffene Vereinsmitglied kann gegen den Ausschluss binnen 14 Tagen nach Zustellung dieser Verständigung Berufung an die Mitgliederversammlung erheben. Die Mitgliederversammlung entscheidet endgültig.

Bis zur endgültigen Entscheidung der Mitgliederversammlung ruhen die Mitgliedsrechte des Betroffenen.

§ 6

Rechte und Pflichten der Mitglieder

Die Vereinsmitglieder sind berechtigt, an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und durch Anregungen und Vorschläge die Vereinsarbeit zu fördern sowie die Einrichtungen des Vereines zu nutzen. Der Vorstand kann die Benutzung von Vereinseinrichtungen, ebenso wie die Teilnahme an einzelnen Veranstaltungen des Vereines auf die ordentlichen Mitglieder und Ehrenmitglieder beschränken.

Das Stimmrecht in der Mitgliederversammlung sowie das aktive und passive Wahlrecht und das Recht, in der Mitgliederversammlung Anträge zu stellen, steht allen ordentlichen Mitgliedern zu. Das passive Wahlrecht jedoch nur den physischen Personen.

Die Mitglieder sind verpflichtet, alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Vereins Schaden nehmen könnte. Sie haben die Vereinsstatuten und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten. Sie sind verpflichtet, den Verein in seinen Bestrebungen nach besten Kräften zu unterstützen, ihm alle sachdienlichen Auskünfte zu geben und die Beiträge pünktlich zu bezahlen.

§ 7

Organe des Vereines

Organe des Vereines sind

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vereinsvorstand
3. das Schiedsgericht
4. die Rechnungsprüfer.

§ 8

Die Mitgliederversammlung

Der Verein hält jährlich eine ordentliche Mitgliederversammlung ab, im Bedarfsfalle auch außerordentliche Mitgliederversammlungen. Die Einberufung der ordentlichen Mitgliederversammlung erfolgt auf Beschluss des Vereinsvorstandes unter Bekanntgabe der Tagesordnung, des Ortes und des Zeitpunktes mindestens drei Wochen vorher durch schriftliche Verständigung aller Mitglieder (z.B. durch E-Mail).

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann der Vereinsvorstand nach eigenem Ermessen einberufen; er ist hiezu binnen sechs Wochen verpflichtet, wenn dies die Mitgliederversammlung oder wenigstens ein Drittel der Vereinsmitglieder oder die Rechnungsprüfer schriftlich unter Angabe der Gründe verlangen. Für die Fristen und die Art der Einberufung gelten die Bestimmungen für die Einladung der ordentlichen Mitgliederversammlung.

Die Mitgliederversammlung kann auch als einfache virtuelle Versammlung gemäß § 2 VirtGesG (Virtuelle Gesellschaftsversammlungen-Gesetz) oder als hybride Versammlung gemäß § 4 VirtGesG durchgeführt werden. Die Entscheidung, in welcher Form die jeweilige Mitgliederversammlung durchzuführen ist, obliegt dem einberufenden Organ und ist bei der Einberufung bekanntzugeben.

Alle ordentlichen Mitglieder und Ehrenmitglieder sind berechtigt, an der Mitgliederversammlung teilzunehmen. Der Vorstand kann auch einzelne oder alle außerordentlichen Mitglieder zusätzlich zur Mitgliederversammlung einladen. Stimmberechtigt sind ordentliche Mitglieder. Jedem Mitglied steht eine Stimme zu. Juristische Personen werden durch ihre Organe oder einen Bevollmächtigten vertreten. Physische Personen können sich bei der Mitgliederversammlung durch ein schriftlich bevollmächtigtes anderes Vereinsmitglied vertreten lassen.

Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig.

Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Beschlüsse, mit denen die Statuten geändert oder der Verein aufgelöst werden soll, bedürfen jedoch einer qualifizierten Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen gültigen Stimmen. Die Wahlen in die Vereinsorgane erfolgen gleichfalls mit einfacher Stimmenmehrheit.

Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der Präsident, im Falle seiner Verhinderung oder auf seinen Wunsch der geschäftsführende Vizepräsident. Wenn auch dieser verhindert ist, führt ein anderer Vizepräsident, bzw. das an Jahren älteste anwesende Vorstandsmitglied den Vorsitz in der Mitgliederversammlung.

§ 9

Aufgaben der Mitgliederversammlung

Der Mitgliederversammlung ist vorbehalten:

1. den Bericht des Präsidenten oder des geschäftsführenden Vizepräsidenten über die Vereinstätigkeit sowie den Rechenschaftsbericht des Vorstandes entgegenzunehmen, den Rechnungsabschluss zu genehmigen und den Vereinsvorstand zu entlasten.
2. Beschlussfassung über den Voranschlag.
3. Wahl und Enthebung des Vereinsvorstandes.
4. Wahl und Enthebung zweier Rechnungsprüfer für die nächste Rechnungsperiode.
5. Festsetzung der Höhe einer allfälligen Beitrittsgebühr und der Mitgliedsbeiträge für ordentliche und außerordentliche Mitglieder.
6. Beschlussfassung über Berufungen von Mitgliedern gegen den Ausschluss durch den Vorstand sowie Aberkennung von Ehrenmitgliedschaften.
7. Änderung der Statuten.
8. Auflösung des Vereins.
9. Beschlussfassung in allen Fällen, die der Vereinsvorstand der Mitgliederversammlung zur Entscheidung vorlegt.
10. Beschlussfassung über Anträge von ordentlichen Mitgliedern, solche Anträge müssen spätestens acht Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vereinsvorstand einlangen.

§ 10

Der Vereinsvorstand

Der Verein wird vom Vereinsvorstand geleitet. Die Funktionsperiode der Vorstandsmitglieder beträgt jeweils vier Jahre. Sie währt auf jeden Fall bis zur Wahl eines neuen Vorstandes. Die (auch mehrfache) Wiederwahl ist zulässig.

Der Vereinsvorstand besteht aus mindestens drei, höchstens neun Mitgliedern, und zwar aus dem Präsidenten, dem geschäftsführenden (ersten) Vizepräsidenten, zwei weiteren Vizepräsidenten, dem Kassier, dem Schriftführer und höchstens drei weiteren Vorstandsmitgliedern, die auch Schriftführer und Kassierstellvertreter sein können. Ein Vizepräsident oder der Kassier kann auch zugleich zum Schriftführer ernannt werden. Insbesondere bei weniger als neun Vorstandsmitgliedern kann auf die Wahl eines zweiten oder dritten nicht geschäftsführenden Vizepräsidenten verzichtet werden. Ein nicht geschäftsführender Vizepräsident kann auch mit der Aufgabe des Kassiers betraut werden.

Der Vereinsvorstand hat bei Ausscheiden eines gewählten Mitgliedes während des Vereinsjahres das Recht, an dessen Stelle ein weiteres Vorstandsmitglied aus dem Kreis der Vereinsmitglieder zu kooptieren. Dieses kooptierte Vorstandsmitglied ist auf die Funktionsdauer des ausgeschiedenen Vorstandsmitglieds von der nächsten Mitgliederversammlung zu bestätigen oder an seiner Stelle durch ein auf diese Zeit neu zu wählendes Vorstandsmitglied zu ersetzen.

Die Sitzungen des Vereinsvorstands werden vom Präsidenten oder vom geschäftsführenden Vizepräsidenten bzw. dem an Jahren ältesten sonstigen Vorstandsmitglied einberufen und geleitet.

Der Vereinsvorstand ist bei Anwesenheit mindestens der Hälfte seiner Mitglieder, unter denen sich der Präsident oder geschäftsführende Vizepräsident oder zumindest ein weiterer Vizepräsident zu befinden haben, beschlussfähig. Der Vereinsvorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten, falls dieser nicht anwesend ist, die des geschäftsführenden Vizepräsidenten bzw. anwesenden Vizepräsidenten.

Die Tätigkeit als Mitglied des Vereinsvorstandes ist ehrenamtlich.

Dem Vereinsvorstand obliegt die Besorgung aller Vereinsangelegenheiten, soweit sie nicht anderen Vereinsorganen vorbehalten sind.

Dem Präsidenten obliegen die Repräsentation und Vertretung des Vereines nach außen.

Die laufende Geschäftsführung sowie der Schriftverkehr des Vereines obliegen dem geschäftsführenden Vizepräsidenten im Einvernehmen mit dem zweiten Vizepräsidenten.

Dem geschäftsführenden Vizepräsidenten obliegt gemeinsam mit dem Kassier die Erstellung eines Voranschlags für das kommende Vereinsjahr, der der Mitgliederversammlung vorzulegen ist.

Der Kassier ist für die ordnungsgemäße Geldgebarung des Vereins verantwortlich.

Vorstandssitzungen können auch ohne physische Anwesenheit der Teilnehmer (als virtuelle oder hybride Vorstandssitzung im Sinne der Bestimmungen in § 8, Absatz 3) abgehalten werden. In diesem Fall gelten die Bestimmungen für die Abhaltung von Vorstandssitzungen unter physischer Anwesenheit der Teilnehmer sinngemäß. Der Vorstand kann auch schriftliche Beschlüsse (z. B. über E-Mail) im Umlaufweg fassen.

§ 11

Internationaler Beirat

Der Vorstand kann zu seiner Unterstützung und Beratung zur Erreichung der Vereinszwecke einen Internationalen Beirat bestellen. Zu Mitgliedern dieses Internationalen Beirates können angesehene Persönlichkeiten aus Wissenschaft, Kunst und Wirtschaft aus Ländern, in denen Vereinsaktivitäten stattfinden oder geplant sind, bestellt werden. Die Mitgliedszahl des Internationalen Beirates ist nicht beschränkt.

Die Mitglieder des Internationalen Beirates üben ihre Funktion ehrenamtlich aus. Der Vorstand kann entweder alle oder einzelne Mitglieder des Internationalen Beirates zu Vereinsveranstaltungen, zu Vorstandssitzungen und zu Mitgliederversammlungen einladen, wenn er dies für die zu fassenden Beschlüsse für zweckmäßig erachtet.

§ 12

Das Schiedsgericht

Streitigkeiten aus dem Vereinsverhältnis werden durch ein Schiedsgericht entschieden. Jeder der Streitteile wählt hierzu einen Schiedsrichter, der dem Verein angehören muss. Diese wählen ein drittes Vereinsmitglied als Vorsitzenden. Kann über die Wahl des Vorsitzenden innerhalb der vom Vereinsvorstand zu bestimmenden Frist keine Einigung erzielt werden, bestimmt der Vorstand den Vorsitzenden des Schiedsgerichtes. Das Schiedsgericht entscheidet in Anwesenheit seiner Mitglieder mit Stimmenmehrheit vereinsintern endgültig. Die Beschlüsse werden vom Vereinsvorstand vollzogen.

§ 13

Der Rechnungsprüfer

Der Verein hat zwei Rechnungsprüfer, die jedoch keine Vereinsmitglieder sein müssen. Sie werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von vier Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist unbeschränkt möglich.

Den Rechnungsprüfern obliegt die Prüfung des Rechnungsabschlusses. Sie haben der Mitgliederversammlung über das Ergebnis der Überprüfung zu berichten. Sie sind auch berechtigt, in die laufende Gebarung Einsicht zu nehmen und haben dem Vorstand darüber zu berichten.

§ 14

Vereinsjahr

Das erste Vereinsjahr beginnt mit der Konstituierung des Vereins und endet am 31.12. d. J. Die folgenden Vereinsjahre entsprechen den Kalenderjahren.

§ 15

Vertretung des Vereins nach außen

Der Verein wird nach außen durch den Präsidenten oder den geschäftsführenden Vizepräsidenten, im Verhinderungsfall beider, durch den zweiten bzw. dritten Vizepräsidenten vertreten.

§ 16

Ausfertigungen und Bekanntmachungen

Schriftliche Ausfertigungen und Bekanntmachungen des Vereines werden durch den geschäftsführenden Vizepräsidenten unterfertigt, Schriftstücke, die den Verein verpflichten, sind vom Präsidenten oder dem geschäftsführenden Vizepräsidenten gemeinsam mit dem Schriftführer oder einem anderen zweiten Vorstandsmitglied zu unterfertigen. Sofern sie Geldangelegenheiten betreffen, insbesondere Geldanweisungen oder Überweisungen sind sie vom Präsidenten oder geschäftsführenden Vizepräsidenten gemeinsam mit dem Kassier zu unterfertigen.

§ 17

Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereines kann nur in einer zu diesem Zweck ordnungsgemäß einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung und nur mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.

Der letzte Vereinsvorstand hat die Auflösung der Vereinsbehörde anzuzeigen.

Im Falle einer Auflösung oder Aufhebung des Vereines, aus welchen Gründen immer, fällt das Vereinsvermögen nach Erfüllung aller Verbindlichkeiten einem Verein oder einer anderen Institution zu, die einen gleichen oder ähnlichen Zweck verfolgt. Sollte ein solcher Verein oder eine Institution zur Förderung des Werkes Alexander Lernet-Holenias zu diesem Zeitpunkt nicht bestehen, fällt das Vereinsvermögen an die österreichische Gesellschaft für Literatur.